

(die mit ihren Handwerkszeugen einige Weingärtner erschlagen haben) und den Heilbronner Bürgerstöckern. Der Handwerksbursche (= Geselle) ist doch um die Zeit der Sohn eines ehrbaren Bürgers und kein Bettler. Sehr bedauerlich ist es, daß die wertvollen Ergebnisse zur Personen- und Familiengeschichte der einzelnen Chronisten nicht wenigstens in einem Personenregister zum bequemeren Wiederfinden festgehalten worden sind. Trotz dieser kleinen Ausstellungen kann diese fleißige Studie aber jedermann zur Orientierung empfohlen werden, der mit den Heilbronner Chroniken zu arbeiten hat. Dank gesagt sei auch der Stadt Heilbronn, daß sie die Veröffentlichung dieser Arbeit als Fotodruck in recht ansprechender Form ermöglicht hat. Schw.

Harald Scholtz: Evangelischer Utopismus bei Johann Valentin Andreä. Ein geistiges Vorspiel zum Pietismus. (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte 42.) Stuttgart 1957. 103 S. 6,30 DM.

Auch diese Göttinger Dissertation verdient, in der Heimat Andreäs beachtet zu werden. Vergessen ist er hier gewiß nicht, nicht nur bei seinen zahlreichen Nachfahren, auch nicht in Calw, wo man sich seiner Verdienste um die im Dreißigjährigen Krieg schwer geprüfte Stadt noch heute erinnert. Seine Nachfahren seien hingewiesen auf den Lebenslauf, den sie auf S. 5—8 finden. Aber Andreä gehört nicht allein der Geschichte Württembergs an, sondern der deutschen Geistesgeschichte überhaupt, ja der Verfasser schreibt auf S. 8: „Die Schriften des Utopisten Andreä verdienen einen Platz in der europäischen Geschichte“ und nennt ihn auf S. 10 einen „Wegbereiter des Pietismus und Propagator des neuen mathematisch-mechanischen Naturbildes“. Le.

Martin Hasselhorn: Der altwürttembergische Pfarrstand im 18. Jahrhundert. (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde, B, 6.) Stuttgart 1958. 112 S. 9 DM.

Diese Göttinger Doktorarbeit von 1954 untersucht in den ersten sieben Abschnitten die ökonomischen Verhältnisse des württembergischen Pfarrstandes im 18. Jahrhundert, seine Bürgerlichkeit, seine Erziehung und Ausbildung, sein Verhältnis zu Literatur und Wissenschaft, seine Stellung, Aufgaben und Privilegien, ferner das Verhältnis von Kirche und Staat, den Aufbau, die Ordnung und das Ansehen des Standes, versucht eine Strukturanalyse des altwürttembergischen Pfarrstandes zu geben und geht zum Schluß noch auf die Soziallehre des Pietismus ein. Neben vielen interessanten Beobachtungen und Feststellungen findet sich aber doch manches Anfechtbare. Ist nicht der Einfluß des Pietismus auf den württembergischen Pfarrstand überschätzt? Unrichtig ist die Behauptung, daß das sogenannte Honoratiorenschwäbisch heute kaum mehr anzutreffen sei. Die Zahl der protestantischen Prädikantenfamilien, die Herzog Ulrich, als er 1534 sein Land reformierte, aus der Schweiz, aus Bayern und Tirol berufen haben soll — haben nicht vielmehr diese Prädikanten in Württemberg eine Zuflucht gesucht? —, war nicht so groß, wie es dem Verfasser erscheint (S. 31). — In Anm. 40 (S. 27) ist statt 1949 zu lesen 1749. Auf S. 17 ist *tenuis in tenuis, parvae in parvae, nulla in nullae* zu verbessern, auf S. 22 *curas secundarias in curae secundariae*. Le.

Barbara Susanne Schöner: Die rechtliche Stellung der Frauen des Hauses Hohenlohe. Inaugural-Dissertation 1963. 152 S.

Frau Bechstein, geb. Schöner, hat 1962 ihre rechtswissenschaftliche Dissertation der Universität Tübingen vorgelegt. Wir sind dankbar, daß die Arbeit im Offsetdruck vervielfältigt und damit einem weiteren Kreis zugänglich gemacht wurde. Frau Bechstein untersucht die rechtlichen Verhältnisse der Frauen in bezug auf das Eherecht, das Ehegüterrecht, das Vormundschaftsrecht und das Erbrecht. Im Hochadel war das allgemein geltende oder neu eingeführte (z. B. römische Recht) durch Haus- und Familienverträge eingeschränkt. So hatte zur Erhaltung des „Stammguts“ der Mannestamm den unbedingten Vorzug. Wie nun die Frauen, Witwen oder Töchter im einzelnen abgefunden wurden, wie weit sie verfügen, testieren oder Vormundschaft ausüben konnten, das ist über den rechtsgeschichtlichen Rahmen hinaus von allgemeinem Interesse. Dankenswert ist es auch, daß einige Verträge (z. B. der Ehevertrag des Grafen Ludwig Kasimir mit Anna von Solms 1541) im Wortlaut mitgeteilt und die wichtigsten Frauensiegel im Zusammenhang mit dem Recht zur Versiegelung abgebildet sind. Die Arbeit bietet auch zur hohenloheschen Personengeschichte interessante Belege. Bemerkenswert ist es, daß von 1250 bis 1609 von 79 Töchtern des Hauses 40 heirateten, 20 ins Kloster gingen (10 davon brachten es zur Äbtissin), 19 ledig starben (zum Teil als kleine Kinder). Wu.